Möglichkeiten der Beitragsreduktion:

1. Aus steuerlichen Gründen muss bei der Kombination Basisrente + BUZ der Sparbeitrag zuzüglich dem Beitrag für die Beitragsbefreiung über dem Beitrag für die BU-Rente liegen. Es sollte daher geprüft werden ob der Sparbeitrag entsprechend reduziert werden kann. Private Rentenversicherung unterliegen dieser Regelung nicht, diese können auf den jeweiligen tariflichen Mindestbetrag reduziert werden.
2. In manchen Policen besteht die Möglichkeit eine vereinbarte garantierte Rentensteigerung im Falle der BU herauszunehmen. Auch Reduktionen der Rentenhöhe oder Verkürzung der Laufzeiten sind möglich.
3. Bei den meisten Anbietern besteht die Möglichkeit bei einer Basisrente + BUZ die BU in Form einer SBU ohne erneute Gesundheitsprüfung aufrecht zu erhalten. Hierbei muss beachtet werden das der Neuabschluss zum aktuellen Eintrittsalter erfolgt.

Möglichkeiten der Beitragsaussetzung

1. Es empfiehlt sich grundsätzlich eine Stundung der Beiträge zu vereinbaren, hierdurch besteht auch während dieser Phase der Versicherungsschutz einer BU unverändert fort. Eine Stundung kann teilweise für bis zu 24 Monate mit dem Versicherer vereinbart werden. Am Ende dieser Phase ist der Beitrag nachzuzahlen, dies ist häufig auch ratierlich möglich.
2. Durch die Beitragsfreistellung entfällt der Versicherungsschutz aus der BU-Rente. Eine spätere Wiederinkraftsetzung ist regelmäßig mit einer erneuten Gesundheitsprüfung verbunden. Manche Anbieter ermöglichen jedoch auch eine befristete Beitragsfreistellung, hierbei wird direkt vereinbart das der Vertrag zu einem festen Termin wiederauflebt und somit eine neue Gesundheitsprüfung entfallen kann.
3. Bei Privaten Rentenversicherungen können die Beiträge zur BU-Rente teilweise aus dem Vertragsguthaben bezahlt werden.

Entnahmemöglichkeiten

1. Grundlegend bieten nahezu alle privaten Rentenversicherungen verschiedene Möglichkeiten an über einen Teil des Vertragsguthabens zu Verfügen. Sofern Verträge nicht abgetreten sind gibt es folgende Optionen:
    a. Teilkündigung
    b. Entnahme der Überschüsse bei klassischen Policen
    c. Verkauf von Fondsanteilen
    d. Policendarlehen
2. Gerade bei fondsgebundenen Verträgen sollte eine Entnahme aufgrund der aktuellen Finanzmarktsituation nur in dringenden Fällen erfolgen.
3. Als weitere Möglichkeit kann die Police als Kreditsicherheit an eine Bank abgetreten werden, durch die Rückdeckung mit der Police können günstige Konditionen erreicht werden.

Versicherbarkeit nach überstandener Infektion im Bereich BU

Als erster Versicherer hat sich der HDI zur Versicherbarkeit nach einer überstandenen Infektion geäußert.

1. Im Falle einer akuten Corona-Infektion wird der Antrag bis zur Genesung zurückgestellt. Dies gilt auch für Kunden die derzeit sich aus Vorsichtsmaßnahmen in Quarantäne befinden.

2. Nach der Genesung werden die Fälle auf der Grundlage aktueller medizinischer Informationen (z. B. Arztbericht oder Entlassungsbericht des Krankenhauses) beurteilt.

3. Wenn nach der abgeklungenen Erkrankung keine Folgeerscheinungen auftreten, kann der Antrag vier Wochen nach vollständiger Genesung des Antragstellers und seiner Entlassung aus dem Krankenhaus zu normalen Bedingungen angenommen werden.

4. Wenn Folgeerscheinungen bleiben, werde diese von Fall zu Fall beurteilt werden.

5. Nach Aufenthalten in Corona-Risikogebieten wird nicht gefragt, da der Virus in allen Gebieten auftreten kann.

Leistet eine BU aufgrund einer vereinbarten Infektionsklausel?

Eine Leistung aufgrund einer Infektionsklausel würde nur dann erfolgen, sofern das behördlich angeordnete Tätigkeitsverbot mind. 6 Monate andauert. Nach aktuellen Erkenntnisse sind die Krankheitsverläufe deutlich kürzer.

Leistet eine Risikolebensversicherung im Todesfall der durch Corona hervorgerufen wurde?

Ja, einen Ausschluss für Pandemien gibt es nicht.

Welche Auswirkungen hat Kurzarbeit auf eine bAV?

1. Arbeitgeberfinanzierte bAV
   Das Arbeitsverhältnis besteht rechtlich weiter fort, somit ist die arbeitgeberfinanzierte bAV grundsätzlich nicht durch die Kurzarbeit betroffen. Lediglich wenn die Unternehmen Versorgungsordnungen haben, welche Entgeltabhängig sind, ist zu prüfen ob die Versorgungsordnung eine Regelung zur Kurzarbeit enthält. Bei tarifgebundenen Unternehmen gehen auch hier dessen Regelungen vor. Grundlegend sollte also dringend die Versorgungsordnung sowie der Tarifvertrag auf mögliche Regelungen geprüft werden.

2. Arbeitnehmerfinanzierte bAV
   Auswirkungen bei Reduktion der Arbeitszeit auf 0% : Bei Kurzarbeitergeld der Agentur für Arbeit handelt es sich um eine Ersatzleistung, nach § 1a BetrAVG kann dieses somit nicht in eine bAV umgewandelt werden – da lediglich Arbeitslohn umgewandelt werden kann. Natürlich besteht aber auch in diesem Fall die Möglichkeit mit eigenen Beiträgen weiterzuführen, eine Förderung ist in diesem Fall nicht gegeben. Falls Arbeitnehmer eine private Fortführung wünschen kann der Arbeitgeber, sofern nicht anders vereinbart, den Pflichtzuschuss aussetzen bis wieder eine Entgeltumwandlung erfolgt.

   Sofern keine Reduktion auf 0% erfolgt ist eine Entgeltumwandlung weiterhin möglich.

Das Kurzarbeitergeld ist abhängig vom Unterschied des Nettoentgelts vor und während der Kurzarbeiterzeit. Arbeitnehmer mit mind. einem unterhaltspflichtigen Kind, welche einen Kinderfreibetrag von mindestens 0,5 eingetragen haben erhalten 67% der Nettoentgeltdifferenz, alle übrigen Arbeitnehmer 60%. Eine Entgeltumwandlung hat keine negativen Auswirkungen auf die Höhe des Kurzarbeitergeldes.